

# Dresdner Nachrichten

Begründet 1856

Verleger: Nachrichten Dresden.  
Vertriebs-Gesellschaft 25 241  
Für die Redaktion: 20011.

**Bezugs-Gebühr** in Dresden und Vororten bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 14.- M., vierteljährlich 42.- M., durch die Post bei täglich zweimaligem Versand monatlich 12.50 M., vierteljährlich 37.50 M.  
**Anzeigen-Preise.** Die einspaltige 7 mm breite Zeile 4.- M. Auf Familienanzeigen, Einzeln unter 200 W. u. Wohnungsmarkt, 1 spaltige 10 mm u. darüber 25 % Zuschlag. Die 2 spaltige 7 mm breite Zeile 6.- M. Vorausbezahlung. Einzelnummer 70 Pf.

Schriftleitung und Anzeigenverwaltung:  
Merkelstraße 38/40.  
Druck u. Verlag von "epich & Reichardt" in Dresden.  
Verlags-Nr. 1088 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unberichtigte Schriffsätze werden nicht aufbewahrt.

**Ernst Lange**  
Koffer- u. Taschenfabrik  
König-Johann-Str. Pirnaischer Platz

**Schloß-Konditorei Weber**  
Schloßstraße 19  
(neben St.-Georgen)  
Bestes Tages-Café mit feinen Konditorei-Spezialitäten

**Regina-Palast**  
6-Uhr-See Restaurant ersten Ranges  
Walzenhaus-Str. 22  
Abendkonzert

## Der deutsche Zahlungsplan.

### Der Wortlaut der Note an die Reparationskommission.

Berlin, 29. Jan. Die gestern dem Berliner Vertreter der Reparationskommission übergebene Note der deutschen Regierung an den Präsidenten der Reparationskommission hat folgenden Wortlaut: Herr Präsident! Die Reparationskommission hat durch die Entscheidung vom 13. Januar 1922 der deutschen Regierung für die beiden Halbjahre vom 1. Januar und 1. Februar 1922 einen vorläufigen Zahlungsausschub unter der Bedingung gewährt, daß die deutsche Regierung binnen 15 Tagen

### I. Reform des Haushalts und des Notenumlaufs.

Der deutschen Regierung und der deutschen Volksgemeinschaft ist es gelungen, den Abschluß der im Jahre 1919 begonnenen vollständigen Reform der Reichsfinanzen unter Überwindung der größten Schwierigkeiten zum Abschluß zu bringen. Das Ziel dieser Reform, welche dem deutschen Volk schwere Lasten auferlegt, ist, das Gleichgewicht des Reichshaushalts herzustellen. Zu diesem Zweck werden die Einnahmen auf äußerste gestärkt, die Ausgaben auf das Härteste eingeschränkt. Außerordentliche Bedürfnisse sollen nicht mehr ausschließlich durch Ausgabe ausländischer Schulden, sondern soweit als möglich durch Anleihen gedeckt werden.

#### 1. Vermehrung der Einnahmen.

Das Einkommen aus den Quellen der Verbrauchssteuer wird durch Ausbau des Steuerbereichs in den dem Reichstag zur Zeit vorliegenden Entwürfen (Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuer, Kapitalverkehrssteuer und Körperschaftsteuer) wesentlich erhöht. Dies geschieht, obwohl die Sachverständigen der alliierten Regierungen bereits auf der Brüsseler Konferenz vom Dezember 1920 anerkannt haben, daß die direkte Besteuerung in Deutschland seiner weiteren Steigerung mehr

fähig ist. Die Besteuerung des Besitzes nötigt in nicht geringem Umfang die Steuerpflichtigen, in die Zukunft ihr Vermögen einzugreifen. Dieser Einriß wirkt auf das Einkommen des einzelnen in einer Weise zurück, die notwendig jede Besteuerung des Verbrauchs verfehlt. Durch die Umsatzsteuer, die von 1½ auf 2 Proz., und die Kohlensteuer, die nach der Vorlage der Reichsregierung von 20 Proz. auf 40 Proz. erhöht werden soll, ist Produktion und Verbrauch in härtester Weise verbelastet. In den zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwürfen sind wichtige Zölle und Verbrauchssteuern bedeutend erhöht. Die Zölle sollen auf der wirklichen Goldbasis erhoben werden. Unter diesen Umständen erfährt der deutsche Verbrauch in Anbetracht der sich wachsenden Kaufkraft der Bevölkerung eine Gesamtblasung, die dem Grad der indirekten Besteuerung in jedem anderen Lande mindestens gleich ist.

Die Durchführung der Steuererfolge ist jetzt gesichert. Die notwendige Umstellung der einschlägigen Verwaltungen auf die einheitliche Reichsverwaltung ist trotz aller Schwierigkeiten im wesentlichen vollzogen. In weitem Umfang werden die Steuern an der Quelle erhoben. Durch strenge Verwaltungsaufsicht werden Verschwendung und Verschwendung der Steuern immer mehr an den Punkt der Steuererklärungen herangeführt. Wegen Kapital- und Steuerflucht sind energische Maßnahmen getroffen. Insbesondere ist das Bankverbot durch Gesetz aufgehoben, der Wertpapierbesitz wird bei den Banken durch die Steuerbehörden überwacht. Die durch Kapitalflucht bereits ins Ausland abgewanderten Vermögen sucht die deutsche Regierung durch internationale Rechtsmittelabkommen zu erfassen. Das vorstehend in seinen Grundzügen angedeutete Steuerprogramm wird in der Anlage I erläutert.

Die Tarife der Verwaltungen von Post und Eisenbahn sind nach Durchführung der bevorstehenden Erhöhungen gegenüber den Tarifen der Vorjahre im Durchschnitt um 15-20% im Eisenbahnverkehr auf das flache und im Post- und Telegraphenverkehr auf das flache und im Post- und Telegraphenverkehr auf das flache

#### 2. Beschränkung der Ausgaben.

Durch Beschränkung des Haushaltsbedarfes der Beamtenstellen getroffen.

Die Zuschüsse für die Lebensmittelversorgung werden nach einem besonderen Plan im Laufe des Rechnungsjahres 1922 bereitgestellt. Sie betragen im Rechnungsjahre 1921 rund 22,5 Milliarden Papiermark. Sie werden, falls keine weitere Entwertung der Mark eintritt, im Rechnungsjahre 1922 nur noch 1 Milliarde Papiermark erfordern. Der Brotpreis wird zu diesem Zwecke vom 1. Februar 1922 ab weiter um 75 Proz. erhöht.

#### Die Erwerbslosenunterstützung

Durch öffentliche Mittel soll im Jahre 1922 durch eine Arbeitslosenversicherung ersetzt werden, deren Kosten überwiegend von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden. Die außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Reichsverwaltung sind trotz des inzwischen erheblich gestiegenen Geldwertes auf nahezu ein Drittel des Vorjahres, nämlich auf 3 Milliarden Papiermark herabgesetzt.

Bei den Verwaltungen der Post und der Eisenbahn sind organisatorische Reformen zur Verminderung der Ausgaben im Gange, so daß vom 1. April 1922 ab die Betriebsausgaben durch Betriebsmaßnahmen gedeckt werden. Die außerordentlichen Ausgaben sind so knapp als möglich bemessen. Sie betragen nur 1/2 Proz. des Anlagewertes, während in der Vorjahresschätzung 3 Proz. dafür auszuwenden werden mußten. Ein dem Reichstag vorliegender Bescheid sichert durch strenge Vorschriften die sparsame Ausnutzung und genaue Einhaltung der Haushaltspläne.

Auf diese Weise bringt der Haushaltsplan des Reichs für 1922 zur Deckung der Ausgaben für die allgemeinen Zwecke des Friedensvertrages und die Reparationsleistungen einen Ueberschuß von 16 1/2 Milliarden Papiermark, 10 1/2 Milliarden an ordentlichen Einnahmen stehen 86,7 Milliarden an laufenden Ausgaben gegenüber.

#### 3. Einschränkung der schwebenden Schuld und des Notenumlaufs.

Die Reichsregierung wird im Jahre 1922 die Aufhebung einer inneren Anleihe verbinden. Die Ende 1919 aufgelegte Sparanleihe hat dem Reich trotz Auszahlung mit den mannigfaltigen Vorteilen nur 1,8 Milliarden Bargeld zugeführt. Sie muß also als Mißerfolg bezeichnet werden. Die Möglichkeit zu einer wirklich umfassenden inneren Anleihe wird erst dann vorhanden sein, wenn das Vertrauen in die wirtschaftliche und finanzielle Wiederaufrichtung Deutschlands wiederhergestellt ist und wenn feststeht, daß die Bestimmungen des Vertrages von Versailles den Wünschen der alliierten Regierungen nicht entgegenstehen. Unabhängig von der Frage, ob für eine freiwillige Anleihe ein Markt geschaffen werden kann, wird die deutsche Regierung zur Auslösung einer Zwangsanleihe schreiten, deren Zinsen durch die Vermehrung der schwebenden Schuld Einhalt zu tun. In dieser äußersten Maßnahme, die nicht wiederholt werden kann, hat sich die deutsche Regierung entschlossen, um wenigstens für das Jahr 1922 die Reparationsleistungen unter möglichst geringer Inanspruchnahme der Notenpresse finanzieren zu können.

Dem Bedenken, daß die alliierten Regierungen aus der rechtlichen

Abhängigkeit der Reichsbank vom Reichskanzler entnehmen, wird die deutsche Regierung Rechnung tragen. Es wird dem Reichstag ein Gesetz vorliegen, durch das die zur Zeit rechtlich bestehende Befugnis des Reichskanzlers zur Eingriffen in die geschäftliche Leitung der Reichsbank beseitigt und somit ihre Autonomie gesichert wird. Über die gesamten Maßnahmen, welche zur Ordnung der Reichsfinanzen bestimmt sind, ergehen die weiteren Anlagen dieser Note den erforderlichen Aufschluß.

Die Durchführung aller dieser Maßnahmen bietet Gewähr dafür, daß für die Einschränkung der schwebenden Schuld und die Stilllegung der Notenpresse alles geschieht, was von der deutschen Regierung billigerweise erwartet werden kann. Die deutsche Regierung wird außerdem dafür Sorge tragen, daß genaue Statistiken über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands künftig wieder in der vor dem Kriege üblich gewesenen Weise veröffentlicht werden.

#### II. Programm für die Leistungen des Kalenderjahres 1922.

Die vorstehend dargelegte Reform des Reichshaushalts gewährleistet die Deckung der inneren Zahlungspflichtigkeiten. Sie kann jedoch eine gesunde Finanzierung der Reparationsleistungen nicht herbeiführen. Die Einnahmen des Reichs bringen in der Hauptsache nur Papiergeld, mit welchem bei der nahezu völligen Entwertung der Mark Reparationszahlungen in Goldmark nicht geleistet werden können. Die deutsche Regierung hat bereits mehrfach, zuletzt in Cannes, ausführlich die Gründe dargelegt, die zum Sturz der Mark geführt haben und die es Deutschland zum höchsten Kraftanstrengung zurzeit unmöglich machen, die gesamten Reparationsleistungen auszubringen. In der Hauptsache sind dafür folgende Faktoren bestimmend:

Hohle Preise bedürfen Deutschland außer Kohle nur noch wenig. Die Produktivität, insbesondere der Landwirtschaft, ist erheblich zurückgegangen. Der unentbehrliche Energiebedarf an Kohlen und Lebensmitteln beträgt schon

### Nur ein Schritt auf dem Wege zur Regelung der Reparationen.

Schneller als Dr. Wirth es gedacht, sehen wir wieder vor einer ähnlichen Situation wie damals, als Dr. Simons in London den deutschen Reparationsplan überreichte. Die infolge der eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wachsende Erkenntnis, daß die Zahlungsbedingungen von London unumstößlich sind, hat sich dank Poincaré in Cannes nicht auswirken können, man hat heute im Ententelager über die Reparationspolitik uneinig denn je. Und da ist man wie damals auf den zeitgewinnenden Ausweg gekommen, Deutschland erst mal selbst lassen zu lassen, was es zahlen kann. Man behält sich damit immerhin die Möglichkeit vor, den bösen Willen Deutschlands erneut als bewiesen hinzustellen und wie in London eine Regelung aufzuzwingen, die Deutschland nicht tragen kann. Eigentlich war die ganze Forderung der Reparationskommission überflüssig; denn alles, was Deutschland über seine Leistungsfähigkeit sagen kann, hat die Kommission bei ihrem Aufenthalt in Berlin selbst festgestellt können. Das hat ihr vor allen Dingen Rathenau in seiner Vernehmung so klar auseinandergesetzt, daß es die deutsche Regierung jetzt in ihrem Garantie- und Reparationsplan kaum anders tun konnte. Darum bringt auch die neue Note Wirths an die Reparationskommission in ihrem ersten Teil, der sich mit der Sanierung des deutschen Haushalts beschäftigt, nichts Neues. In die Fragen, die mit der Vermehrung der Einnahmen, also in erster Linie mit dem im letzten Augenblick abgesehenen Steuerkompromiß, zusammenhängen, und die Darlegungen über die Beschränkung der Ausgaben, die in erster Linie eine Erfüllung der Ententebedingungen auf Vorfall der Geschäfte für die Lebensmittelversorgung, Fortfall der unproduktiven Erwerbslosenunterstützung, auf selbstbeständige Wirtschaft in den Betriebsverwaltungen bedeuten, sind in der letzten Zeit in Parlament und Presse eingehend behandelt worden. Sie sind von den maßgebenden Faktoren zum größten Teil grundsätzlich gutgeheißen worden, so daß manche sachliche Bedenken hier zurückgestellt werden können.

In Bezug auf die Reichsbank kündigt der Kanzler ein Gesetz an, durch das die Befugnis des Reichskanzlers zu Eingriffen in die geschäftliche Leitung der Reichsbank beseitigt werden soll. Der Reichskanzler „leitet“ nach dem § 20 des Bankgesetzes die Verwaltung und das Reichsbankdirektorium hat seinen Leistungen zu folgen. In der Praxis ist es aber kaum jemals zu irgendeinem Eingriff eines Kanzlers gekommen, und so kommt einem derartigen Gesetz wohl nur formale Bedeutung zu. Weit schwieriger ist es natürlich, die Neuandgabe von Banknoten einzustellen. Und wenn auch die Note hervorhebt, daß die beschlossene Zwangsanleihe dazu bestimmt ist, der Vermehrung der schwebenden Schuld Einhalt zu tun, so ist doch eine Vermeidung der Inflation um so weniger möglich, als die ungeheuren Sachleistungen und die mit der Steuer-

erhöhung und der Besetzung der Reichsausschüsse aller Art notwendig verbundene allgemeine Preissteigerung ihr entgegenwirken müssen. Mit Recht mußte sich die Note darum mit dem Hinweis begnügen, daß in Bezug auf die Einschränkung der schwebenden Schuld alles geschieht, was billigerweise erwartet werden kann.

Der wichtigste Teil der Note, das Reparationsprogramm, aber kommt zu einer recht bedeutenden Schlussfolgerung. Der Reichskanzler betont mit Recht, daß von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus Deutschland für längere Zeit von jeder Barleistung befreit werden müßte. Wenn dann aber die Regierung trotzdem anerkennt, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen selbst die schwersten wirtschaftlichen und finanziellen Bedenken hinter den politischen Notwendigkeiten der Reparationsleistungen zurückstellen muß, so verliert sie damit jede irgendwie gesicherte und nach aller Voraussicht auch tragfähige Basis. Mit den 16 1/2 Milliarden Ueberschuß des inneren Etats kann man keine Barleistungen machen. Auch nicht die in Cannes bereits — wenn auch noch nicht endgültig — festgelegte Summe von 700 Millionen Goldmark. Dr. Wirth gibt das zu, aber er zieht nicht seine Folgerungen daraus. Er bittet, von Barleistungen abzusehen, obwohl er darauf bestehen könnte, daß die Reparationen gemäß dem Versailler Vertrag der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands Rechnung tragen müssen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Ententeregierungen aus der Anerkennung der politischen Notwendigkeit der Zahlungen den Schluß ziehen, daß Deutschland trotz der ausführlichen Darstellung seiner finanziellen Verhältnisse noch andere Mittel an der Hand hat und zahlen kann, wenn es dazu gezwungen wird. Hier wäre ein Versehen auf § 204 des Versailler Vertrages, auf der Nachprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unbedingt am Platze gewesen. Man kann nicht aus politischen Notwendigkeiten zahlen, wenn es wirtschaftlich unmöglich ist. Zu diesem Ergebnis hätte sich auch Dr. Wirth bekennen müssen. Ob im übrigen die in Cannes vorgeschlagenen Sachleistungen von 1450 Millionen Goldmark tatsächlich auszuführen sind, wird erst die Zukunft lehren, eine Erhöhung bei verminderten Barleistungen dürfte aber wohl kaum möglich sein.

Wenn die Regierung zum Schluß darauf hinweist, daß eine Ermäßigung der Reparationen für das Jahr 1922 nur einen Schritt auf dem Wege zur Regelung der Reparationen bedeutet, der ohne gleichzeitige Regelung der späteren Leistungen keine Stabilisierung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und damit die Voraussetzungen für die Reparationen, die Kreditwürdigkeit Deutschlands, nicht bringen kann, so hat sie damit nur zu recht. Ob sie aber nicht auch diesmal wieder ihren Predigten, daß auch diese Note wieder einen über den Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit hinausgehenden Erfüllungswillen offenbart.